

# Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 68.

27. Dezember 1856.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg.

(Vom 26. Dezember 1856.)

---

Lit.

Als Sie in der Sitzung vom 26. September abhin die Angelegenheit des Kantons Neuenburg zum ersten Mal zu behandeln berufen waren, gieng ihre Schlussnahme unter Anderm auch dahin: Das vom Bundesrath in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren wird gutgeheißen und der Bundesrath eingeladen, auf der von ihm eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln. In unserer Botschaft vom 23. September haben wir den Standpunkt, von dem aus allfällige diplomatische Verhandlungen zu pflegen sein möchten, dahin bezeichnet, daß dieselben die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zum Endziel haben müßten. Durch die eben angeführte Schlussnahme gaben Sie, Lit., Ihre Uebereinstimmung mit der eben dargelegten Ansicht zu erkennen, und wir mußten daher darin eine Aufmunterung erblicken, das bis jetzt beobachtete Verfahren zur Richtschnur unsers ferneren Vorgehens zu machen.

Erlauben Sie nun, daß wir in eine nähere Schilderung der seit dem September gepflogenen Verhandlungen eingehen, und daß wir die geschichtlichen Momente der Neuenburgerfrage Ihrem geistigen Auge vorüberführen.

Schon am 30. September machte die französische Gesandtschaft unserm Präsidium die mündliche Eröffnung, sie sei von ihrem Souveräne beauftragt, den Wunsch auszudrücken, daß die Neuenburger-Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden möchten. Wenn diesem Wunsche entsprochen werde, so glaube der Kaiser der Franzosen, der für die Schweiz die günstigsten

Gefinnungen hege, zur glücklichen Lösung der Frage auf der bevorstehenden Konferenz der Großmächte beitragen zu können. Im entgegengesetzten Falle aber stünden der Schweiz wirklich ernstliche Verwicklungen bevor. Preußen sinne auf Rüstungen; die übrigen deutschen Mächte dürften sich einig finden, Preußen zu unterstützen und ihm den Durchmarsch zu gestatten, so daß binnen Kurzem eine ansehnliche Truppenmacht an der Gränze stehen könnte.

Es wurde der Gesandtschaft ebenfalls mündlich erwidert, der Bundesrath anerkenne die theilnehmenden Gefinnungen des Kaisers der Franzosen für die Schweiz und er würdige sie in vollstem Maße. Er sei bereit, den gesetzgebenden Rätthen eine Amnestie der Neuenburger = Insurgenten vorzuschlagen, sofern gleichzeitig eine Lösung der Hauptfrage im Sinne der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande als gesichert betrachtet werden könne. Auf Vorschläge in diesem Sinne werde der Bundesrath, so viel an ihm liege, keinen Anstand nehmen, einzugehen, und er werde Sr. Majestät dem Kaiser verbunden sein, wenn er in dieser Richtung für die Schweiz seine guten Dienste eintreten lassen wolle.

Auch von den Gesandtschaften Rußlands und Oesterreichs wurde die sofortige und bedingungslose Freilassung der Insurgenten vom 3. September bevorwortet. Wir konnten aber auch diesen diplomatischen Vertretern keine andere Erwiderung geben, als diejenige, welche wir, wie eben gemeldet, der französischen Gesandtschaft hatten zu Theil werden lassen.

Von einer andern Seite war die Gesandtschaft Ihrer Brittischen Majestät veranlaßt, ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen und ihre freundschaftlichen Bemühungen der Eidgenossenschaft anzubieten. Der brittische Gesandte nämlich wünschte im Namen seiner Regierung zu vernehmen, ob die Anstände zwischen der Schweiz und Preußen wegen Neuenburgs nicht durch die beiden Mächte Frankreich und England geschlichtet werden könnten, indem von diesen Mächten beiden Parteien gleichzeitig die Bedingungen eröffnet würden, unter denen die Angelegenheit auf ehrenhafte Weise beigelegt werden könnte.

Für den Fall der Bejahung möchte der Bundesrath die Bedingungen, die er anzunehmen geneigt wäre, näher präzisiren. Hierauf wurde, und zwar ebenfalls am 3. Oktober, der Gesandtschaft erwidert, der Bundesrath sei bereit, Eröffnungen in der Neuenburgerfrage entgegen zu nehmen, sofern dieselben die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zur Grundlage haben. Sobald diese Grundlage als gesichert erscheine, werde er auch keinen Anstand nehmen, den gesetzgebenden Rätthen eine Amnestirung der Neuenburger = Insurgenten vorzuschlagen. Er werde der brittischen Regierung verbunden sein, wenn dieselbe für eine Lösung der Frage in diesem Sinne ihre guten Dienste eintreten lassen wolle.

Da schon in der Eröffnung der französischen Gesandtschaft darauf hingedeutet wurde, daß die Neuenburger = Angelegenheit auf dem bevorstehenden Kongresse der Mächte wegen des Friedensvertrags vom 30. März

abhin-zur Sprache kommen dürfe, so ließen wir sowol bei Frankreich als bei England die Ansicht geltend machen, daß, wenn wirklich die Angelegenheit von Neuenburg auf dem Kongresse verhandelt werden solle, alsdann auch die Schweiz für diesen Gegenstand vertreten sein müsse, und dieß um so mehr, als ihre Gegenpartei ohnehin an den Konferenzen Antheil nehmen und der Eidgenossenschaft nicht zugemuthet werden könne, in dieser Frage Beschlüsse als bindend anzuerkennen, welche ohne ihre Mitwirkung gefaßt worden wären.

Eine bestimmte Rückäußerung nach dieser Richtung ist zwar nicht erfolgt; doch wurde von dem französischen Ministerium zu erkennen gegeben, daß das herwärtige Verlangen, um Vertretung der Schweiz sehr natürlich gefunden werde und daß von Seite Frankreichs diesem Begehren kein Hinderniß entgegenstehen dürfte.

Noch im Laufe des Oktobers schien die Angelegenheit in ein für die Schweiz günstigeres Stadium treten zu wollen, und zwar in Folge der sehr anerkennenswerthen Bemühungen der englischen Regierung. Am 25. des genannten Monats nämlich stellte die brittische Gesandtschaft die Anfrage, ob der Bundesrath die sofortige Freilassung der Gefangenen in Neuenburg zugeben würde, wenn der König von Preußen konfidentuell an Frankreich und England die Zusicherung ertheilte, daß er unter folgenden Bedingungen auf die Souveränitätsrechte von Neuenburg verzichte:

- 1) er würde den Titel eines Fürsten von Neuenburg fortführen;
- 2) er bliebe im Besitze seines Privateigenthums im Kanton Neuenburg;
- 3) es sänden keine Eingriffe statt gegen gewisse religiöse und mildthätige Stiftungen, an denen der König ein größeres Interesse nehme.

Unsere Erwiderung auf diese Verbalnote erfolgte am 29. Oktober.

Wir dankten zunächst der brittischen Regierung ihre Bemühungen in der Neuenburgerfrage und ihre dabei an den Tag gelegten freundschaftlichen Gesinnungen für die Schweiz. Wir erklärten uns, nachdem sich die von uns darüber angefragte Regierung von Neuenburg in zustimmender Weise ausgesprochen hatte, so weit es von uns abhänge, bereit, die von der englischen Regierung angedeuteten Punkte als Grundlagen einer Unterhandlung und einer Ausgleichung mit dem König von Preußen anzunehmen.

Zur nähern Orientirung der brittischen Regierung waren wir dann aber noch veranlaßt, folgende Bemerkungen beizufügen:

- 1) Nach der bestimmten Erklärung der Regierung von Neuenburg besitze der König von Preußen im Kanton Neuenburg ihres Wissens kein Privatvermögen. Sollte solches wirklich vorhanden sein, so würde es, wie jedes andere Privateigenthum, respektirt werden.

Domänen, Gefälle und Einkünfte, die der König in der Eigenschaft als Landes herr besessen, könnten aber nicht unter den Begriff von Privatvermögen fallen.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, erscheine es als wünschenswerth, daß, wenn eine Ausgleichung zu Stande komme, das dem König allfällig zugehörnde Privatvermögen speziell bezeichnet werde.

2) Als mildthätige oder religiöse Stiftungen bezeichne die Regierung von Neuenburg vorzüglich die aus Vergabungen von Privatpersonen entstandenen Stiftungen, Pourtalès, de Meuron, de Pury u. s. w. Daß diese und alle ähnlichen Institute heilig geachtet werden sollen, darüber sei die Regierung von Neuenburg mit dem Bundesrathe vollkommen einverstanden und gerne wolle man Hand bieten, dem König von Preußen hierüber alle Beruhigung zu gewähren. Eine dahin gehende Garantie sollte jedoch — um auch hier die Emanzipation Neuenburgs von jedem auswärtigen Einflusse zu erreichen — einzig und allein von der Eidgenossenschaft übernommen werden.

Endlich wurde noch beigelegt, es sollten, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, in den Vertragsartikeln diejenigen religiösen und mildthätigen Stiftungen speziell bezeichnet werden, welche unter jene Garantie zu fallen hätten.

Diese für die Schweiz so wohlgemeinten Vermittlungsanträge hatten jedoch keinen Erfolg, indem die englische Regierung später fand, daß es besser sei, dieselben in Berlin nicht zu eröffnen, da die vorauszusehende Ablehnung der Unterhandlungen der Schweiz nur Schaden würde.

In der Hoffnung, daß Frankreich und England dadurch eher zu einem gemeinschaftlichen Vorschlage vermocht werden könnten, glaubten auch wir, auf der Eröffnung obiger Vorschläge an Preußen durch die Vermittlung Englands nicht bestehen zu sollen, und dieß um so weniger, als die ganze Angelegenheit bereits wieder in eine andere Phase getreten war.

Es hatte sich nämlich Se. Majestät der Kaiser der Franzosen unterm 24. Oktober direkt an den Herrn General Dufour in Genf gewendet, in der sehr verdankenswerthen Absicht, nochmals auf die ernste Lage aufmerksam zu machen, in welcher sich die Schweiz befinde, und gleichzeitig wünschte der Kaiser die Mitwirkung des Generals, um die bevorstehenden Schwierigkeiten und Gefahren zu beseitigen. Es wurde ferner ausgeführt, der König von Preußen gestehe der Schweiz das Recht nicht zu, die Verfassung Neuenburgs ohne seine Zustimmung abzuändern, und er sehe es daher als einen Ehrenpunkt an, diejenigen zu unterstützen, welche die alte Ordnung herzustellen versucht haben. Namentlich sei der König durch den Gedanken, daß seine Anhänger verurtheilt werden sollen, so gereizt, daß er seine Rechte mit Waffengewalt geltend machen und sich an den deutschen Bund wenden wolle, um für seine Truppen den Durchpaß gestattet zu erhalten. Der Kaiser sei nun bereit, Preußen von einer Truppensendung abzuhalten, und er getraue sich, die Neuenburgerfrage auf eine für die Schweiz ehrenhafte Weise zu lösen, wenn hinwieder diese letztere guten Willen und Vertrauen in den Kaiser zeige. Der Kaiser habe bis jetzt den König von Preußen abgehalten, die Befreiung der Neuenburger-Gefangenen direkt vom Bundesrathe zu verlangen, weil ein Abschlag voraussichtlich wäre und sodann eine Ausgleichung nicht mehr möglich sein würde. Wenn aber die Schweiz auf den Antrag des Kaisers, die Gefangenen losgeben und dadurch gleichsam das Schicksal Neuenburgs in seine Hände legen

wollte, so würde die Schwierigkeit wol sich lösen, ohne der Schweiz in ihrem Nationalgefühl zu nahe zu treten. Wenn dagegen die Schweiz diese Vorschläge verwerfe und auf den gegebenen Rath nicht achte, so werde auch der Kaiser sich mit der Frage nicht weiter beschäftigen können und werde eventuell der Aufstellung einer Armee im Großherzogthum Baden kein Hinderniß entgegen setzen.

Diese durch Herrn General Dufour uns mitgetheilte Eröffnung des Kaisers schien eine durch den ehrenwerthen General selbst als außerordentlicher Gesandter mündlich zu überbringende Antwort zu erfordern.

Wir erachteten, es sei diese Form der sicherste Ausdruck unserer vollkommenen Anerkennung der wohlwollenden Gesinnung, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen in dieser Angelegenheit gegen die Schweiz bethätigt hatte, theils schien es uns das Mittel, über den Standpunkt, welchen die Schweiz einnehmen müsse, weitere und einläßlichere Erläuterungen zu geben.

Dieser schwierigen Mission unterzog sich auf unsern Wunsch Herr Dufour mit gewohntem Patriotismus; und der verehrte General hat den ihm gewordenen Auftrag in eben so gewissenhafter, wie anerkennenswerther Weise ausgeführt. Die dem Herrn General mitgegebene Instruktion gieng im Wesentlichen dahin:

Der Herr General werde dem Kaiser vor Allem zu erkennen geben, daß der Bundesrath die Theilnahme für die Schweiz, so wie die Bemühungen für die Lösung der Neuenburgerfrage vollständig würdige und Seiner Majestät dafür verbunden sich erachte.

Der Bundesrath bedaure aber, den Wünschen des Kaisers für sofortige Freilassung der Gefangenen nicht entsprechen zu können; vielmehr müsse er auf denjenigen Grundlagen beharren, welche er in jüngster Zeit auf die Initiative Englands hin dem brittischen Kabinete mitgetheilt und auch der französischen Regierung zur Kenntniß gebracht habe.

Zur Begründung dieser Ansicht wären folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

Selbst angenommen, der König von Preußen habe Rechtsansprüche auf Neuenburg, so habe die Schweiz ebenfalls Rechte, namentlich gegenüber den Urhebern der jüngsten Insurrektion. Von ihr verlangen, daß sie die Amnestie ausspreche, ohne gleichzeitig von dem König von Preußen eine Kompensation zugesichert zu erhalten, hiesse so viel, als die Stellung der beiden Parteien zum Nachtheile der Schweiz verkennen und von der letztern verlangen, daß sie auf die Jurisdiktion über Handlungen, die auf ihrem Gebiete begangen wurden, mithin auf ihre Souveränität, Verzicht leiste.

Wenn der König von Preußen seine Ehre in der Frage betheiltigt finde, so sei nicht zu übersehen, daß auch die Schweiz ihre Ehre und ihre Achtung vor der Welt zu wahren habe. Nicht sie verschulde die Ursache, welche die Aenderungen von 1848 herbeigeführt haben; nicht sie könne verantwortlich gemacht werden für das jüngste sträfliche Unternehmen gegen

die bestehende Ordnung der Dinge im Kanton Neuenburg und in der Eidgenossenschaft. Von ihr verlangen, daß sie die Folgen der strafbaren That verwische, ohne gleichzeitig ein entsprechendes Aequivalent zu erhalten, hieße von vornherein sie eines Unrechtes und einer Schuld bezichtigen und dasjenige, was ihr später geboten würde, nur als eine Gnade zu empfangen.

Eine solche Zumuthung sei um so weniger statthaft, als der König von Preußen die Amnestie als ein Recht verlange und sein Begehren mit Drohungen verbinde, wie denn das vertrauliche preussische Zirkular an die deutschen Bundesstaaten (vom 29. September) bereits von ernstern Maßregeln spreche für den Fall, daß dem Begehren um Freilassung der Gefangenen nicht entsprochen würde.

Bei solcher Sachlage würde eine Amnestie ohne Gegenleistung vor aller Welt nicht mehr als ein freiwilliger und großmüthiger Akt, sondern nur als eine Handlung der Furcht erscheinen.

Der Bundesrath vertraue vollständig den Versicherungen des Kaisers, daß er, im Falle einer sofortigen Freilassung der Gefangenen für eine Lösung der Frage im Interesse der Schweiz sich bethätigen wolle. Allein Grund zu Mißtrauen gegen die Absichten des Königs von Preußen gebe ihm das bereits erwähnte Kreis Schreiben Preußens an die deutschen Staaten, worin die Freilassung der Gefangenen unzweideutig nur als eine erste Eroberung oder Konzession bezeichnet werde. Mit Recht frage sich die Schweiz, welches dann ihre Stellung sein würde, wenn nach geschehener Freilassung ein Verzicht auf die beanspruchten Rechte nicht erfolgen oder wenn der König denselben nur unter Bedingungen aussprechen wollte, welche für die Schweiz unannehmbar und allzulüftig wären, oder wenn der König von Preußen auch nachher einfach bei dem status ab ante beharren würde, um spätere günstigere Konstellationen in Europa abzuwarten.

Wenn gegen eine vorausgehende Amnestirung der Gefangenen ein Verzicht oder eine Ausgleichung im Interesse der Schweiz in Aussicht gestellt werde, so müsse die Eidgenossenschaft vorerst wissen, unter welcher näheren Bedingung ein solcher Verzicht erfolgen solle. Als Grundideen, die für Ausgleichung maßgebend sein könnten, wurden bezeichnet:

keine Vorbehalte, welche irgend eine Abhängigkeit nach Außen in sich schließen, und

keine Vorbehalte, welche irgend eine Beschränkung der Gesetzgebung und Verwaltung im Innern enthielten.

Wir betonten sodann ferner, daß wir zum Voraus wissen müßten, ob der König von Preußen eine Geldfrage an das Ausgleichungsprojekt knüpfen werde, und welche; ob in der Amnestiefrage neben dem Strafnachlasse auch ein Nachlaß der Kosten und Entschädigung inbegriffen sein soll, und in welchem Umfange.

Es schien uns so nothwendiger, hierauf speziell hinzuweisen, weil an jedem der bezeichneten und ähnlichen Punkte die Unterhandlung später scheitern und der König davon Anlaß nehmen könnte, einen Verzicht oder

eine Ausgleichung abzulehnen; deshalb erschien es für die Schweiz unbedingt nöthig, über diese Konditionen zum Voraus in's Reine zu kommen, wenn sie nicht Gefahr laufen wolle, nach ertheilter Amnestie einfach von dem guten Willen der Gegenpartei abhängig zu sein.

Ein Verzicht auf solche bestimmt zu bezeichnende Grundlagen müßte aber entweder vom König von Preußen gleichzeitig mit der hier auszusprechenden Amnestie offiziell ausgesprochen, oder es müßte wenigstens diejenige Zusicherung und Garantie dafür ertheilt werden, welche in den jüngsten Mittheilungen an das englische und französische Kabinet verlangt worden seien, oder endlich müßten Zusicherungen und Garantien von analogem Werthe gewährt werden. Ohne eine solche Basis wäre es für den Bundesrath unmöglich, einen Amnestieantrag vor die gesetzgebenden Rätthe zu bringen; ihm würde dafür jede politische und rechtliche Begründung fehlen; ein solcher Antrag würde ohne Zweifel bei der in der letzten Session zu Tage getretenen entschlossenen und einmüthigen Stimmung der Rätthe, welche zu schwächen die neuen preussischen Aktenstücke nicht geeignet wären, sicher mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Die wohlwollende und für die Wächtung, sowol gegen die Schweiz als ihren außerordentlichen Abgeordneten zeugende Aufnahme, welche Herr General Dufour bei Seiner Majestät gefunden, ist Ihnen, Tit., aus öffentlichen Blättern bekannt. Durch die vielseitigen Bemühungen unsers Gefandten wurden sodann in mehreren Unterredungen gewisse Punkte aus dem Wege geräumt, welche seither die Schwierigkeiten wesentlich zu erhöhen drohten.

In Konferenzen mit den französischen und englischen Herren Ministern wurde vorläufig verabredet, daß als entsprechende Gegenleistung gegen eine vorläufige Amnestie die Trennung Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande zwar nicht garantirt, aber von Frankreich und England verlangt werden sollte, weshalb eine Verzichtleistung von Seite des Königs von Preußen als ziemlich gesichert angesehen werden könnte.

Zu einem solchen gemeinschaftlichen Vorgehen gegenüber der Schweiz glaubte aber das englische Kabinet aus später folgenden Gründen nicht Hand bieten zu können, und so schien es, als ob das in den Konferenzen besprochene Projekt nicht verwirklicht werden sollte, oder wenigstens nicht so, wie es ursprünglich aufgefaßt worden war.

Einmal aber so weit mit den Verhandlungen gekommen, glaubten wir, ohne der Schweiz zu nahe zu treten, noch einen weitem Schritt im Sinne des Entgegenkommens thun zu dürfen. Sie erinnern sich, Herr Präsident, Herren National- und Ständerätthe! daß in der dem außerordentlichen Abgeordneten ertheilten Instruktion davon die Rede war, daß wenn die Garantien, welche in unsern Mittheilungen an das englische und französische Kabinet verlangt worden waren, nicht erhältlich sein würden, alsdann auf Zusicherungen und Garantien von analogem Werthe eingegangen werden dürste.

Mit Rücksicht hierauf ermächtigten wir unsern Abgeordneten, sich

auf die dritte Modalität von Assurances d'une valeur analogue einzulassen.

Dabei bemerkten wir, daß wir einen großen Werth darauf legen müßten, daß beide Mächte, England und Frankreich, übereinstimmend handeln und daß eine Zusage nicht bloß von einer der beiden Mächte erfolgen würde. Die Note selbst sollte nach unserer Ansicht nicht eine Forderung oder Empfehlung der Amnestie enthalten, sondern sie sollte hierin ganz das Recht der freien und unabhängigen Entschließung der Schweiz anerkennen, indem etwa gesagt würde, wenn die Schweiz die Gefangenen frei lasse, so machen sich England und Frankreich anheischig, auf eine Verzichtleistung des Königs von Preußen hinzuwirken. Die Zusage von bloßen bons offices im Allgemeinen können nicht genügen. Es sollte mindestens geforgt werden, daß Frankreich und England für das Zustandekommen einer Ausgleichung sich anheischig machten, wodurch der von der Schweiz angestrebte Zweck: allseitige Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs erreicht würde, und wodurch der Schweiz keine Bedingungen auferlegt würden, die mit ihrer Ehre nicht verträglich wären.

Würde Preußen zu einer solchen Ausgleichung nicht Hand bieten, so sollten England und Frankreich erklären, sich nicht weiter durch das Londoner Protokoll für gebunden zu erachten, und einen Angriff Preußens gegen die Schweiz wegen seiner Ansprüche auf Neuenburg überhaupt ein einseitiges, feindseliges Vorgehen gegen die Eidgenossenschaft nicht zugeben zu wollen.

In diesen Umrissen wurde die Instruktion näher erweitert, wobei es jedoch dem Herrn Abgeordneten unbenommen blieb, eventuell auch andere Formen zu wählen oder anzunehmen.

Wir theilen Ihnen dieß hauptsächlich in der Absicht mit, um Ihnen den Beweis zu liefern, daß wir unsererseits durch allzuängstliche Bedenken uns den Weg zu einer Ausgleichung nicht verschließen wollten, sondern daß wir vielmehr bereit waren, bis zur Gränze desjenigen vorzugehen, was wir glaubten, vor Ihnen und vor dem ganzen Schweizervolke verantworten zu können.

Wir gaben auch damals, nämlich unterm 17. November, noch die feierliche Erklärung ab, daß wir zu jedem Arrangement Hand zu bieten bereit seien, das zur Erreichung unsers Zweckes, nämlich Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu sichern geeignet sei, sobald dieß unter Formen und auf eine Weise geschehen könne, welche der Würde und Ehre der Schweiz nicht zu nahe trete.

Sowol unser außerordentliche Abgeordnete, als unser ständige Minister in Paris war eifrig bemüht, in der Hauptsache eine Uebereinstimmung zwischen dem englischen und französischen Kabinete zu erzielen. Die Erreichung dieses Zweckes schien aber schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil England in dem wesentlichen Punkte von Frankreich abwich, daß es eine vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen weder je bevortwortet hatte, noch bevortworten wollte. Schon unterm

17. November wurde uns von unserm diplomatischen Vertreter in Paris die Mittheilung gemacht, daß, wenn der König von Preußen auch disponirt sei, auf seine Ansprüche zu verzichten, es schwer halten werde, eine solche Zusage zwei Mächten gegenüber zu erwirken, auch sei zu bezweifeln, daß der König dazu gebracht werden könne, seine Bedingungen so kategorisch zu formuliren, wie sie von der Schweiz verlangt werden müßten.

Unsererseits glaubten wir darauf dringen zu sollen, daß, wenn der Kaiser auch eine Verzichtleistung des Königs von Preußen nicht förmlich und offiziell garantiren könne, doch wenigstens England und Frankreich den Rücktritt vom Londoner Protokoll für den Fall aussprechen möchten, daß der König von Preußen sich für die Rathschläge der Mächte unzugänglich erweisen würde.

Wir werden sofort auf das endliche Resultat aller dieser Unterhandlungen in Paris zurückkommen. Mittlerweile aber müssen wir Ihnen von einer andern Episode in diesem weitläufigen Konflikte Kenntniß geben.

Der königlich preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft verlangte und erhielt unterm 19. November eine Audienz bei dem Herrn Bundespräsidenten, und eröffnete im Auftrage seines Königs mündlich so ziemlich wörtlich Folgendes:

Der König verlange vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen in Neuenburg, worunter Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigenthums verstanden werde. Sei dieß geschehen, so erkläre sich der König zu Unterhandlungen bereit. Derselbe hoffe um so eher auf Erfüllung des Begehrens, als er durch Nichtverfolgung seiner Rechte seit 1848 eine große Mäßigung bewiesen habe; würde nicht entsprochen, so müßte der König sich weitere Entschliefungen vorbehalten.

Zu einer schriftlichen Ertheilung dieser Eröffnung erklärte sich der Herr Gesandte nicht befugt.

Am gleichen Tage hatten sich auch die Gesandtschaften von Oesterreich, Bayern und Baden eingefunden, um im Auftrage ihrer Regierungen die Eröffnung der preussischen Gesandtschaft zu unterstützen.

Am 21. November bevollmächtigten wir unser Präsidium, dem königlich preussischen Gesandten auf seine Eröffnung vom 19. ebenfalls mündlich zu erwidern:

Der Bundesrath könne in das vom König von Preußen gestellte Begehren einer vorgängigen und bedingungslosen Freilassung der Gefangenen nicht eingehen. Im Uebrigen sei der Bundesrath ebenfalls bereit, zur friedlichen Lösung des auf Neuenburg bezüglichen Konfliktes in Unterhandlung zu treten.

Im Weiteren wurde das Präsidium beauftragt, den in Bern residirenden diplomatischen Vertretern der übrigen deutschen Bundesstaaten in gleicher Form, d. h. mündlich, von obigem Bescheide Kenntniß zu geben und dabei zu bemerken, daß der Bundesrath die freundnachbarlichen Gesinnungen, welche der deutsche Bundestag bei seiner Eröffnung habe aus-

drücken lassen, vollständig würdige und daß der schweizerische Bundesrath in der obschwebenden Frage von denselben Gesinnungen befeelt sei.

Wir setzen unsere Berichterstattung nunmehr damit fort, daß wir Ihnen von dem endlichen Resultate der Unterhandlungen in Paris Kenntniß geben, mit dem Bemerken, daß mittlerweile der Herr General Dufour von seiner Sendung wieder zurückgekehrt war. Die französische Gesandtschaft theilte uns eine Note des kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. November mit, in welcher die wohlwollende Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz aufs Neue bestätigt, dagegen aber nochmals und zwar dringend die Freilassung der Neuenburger-Gefangenen anbegehrt wurde. Würde, so fuhr die Note fort, die schweizerische Bundesversammlung, gestützt auf ihre Souveränität, diesem Wunsche entgegen kommen und die Loslassung der Gefangenen aussprechen, so wäre der Kaiser bereit, sein Möglichstes zu thun (*fera tous ses efforts*), um eine Beflegung der Neuenburgerdifferenz herbeizuführen, welche den Zweck hätte, daß der König von Preußen auf die Rechte Verzicht leisten würde, die ihm durch die Traktate auf dieses Fürstenthum und auf die Grafschaft Valangin zuerkannt seien. Diese der Schweiz angerathene Maßnahme wäre nach der Ansicht des kaiserlichen Ministeriums ein Beweis freundschaftlichen Entgegenkommens und enthielte nichts, was die Würde der Eidgenossenschaft verletzen könnte. Die Details der Ausgleichung wären nach dem Dafürhalten des Ministeriums leicht zu ermitteln und es würde nicht schwer halten, die Lösung des Konfliktes mit den wahren Interessen beider Parteien zu vereinbaren.

Bevor wir unsere Erwiderung auf diese Eröffnung folgen lassen, müssen wir Ihnen Kenntniß geben von einem Auszuge aus einer Depesche Lord Clarandons an den brittischen Gesandten in der Schweiz vom 25. November, aus welchem Sie noch bestimmter ersehen wollen, daß die englische Regierung einen Standpunkt glaubte einnehmen zu sollen, welcher wesentlich von demjenigen der französischen Regierung abweicht.

Der englische Gesandte war nämlich angewiesen, unserm Präsidium zu eröffnen, daß die Regierung Ihrer Majestät, wie sehr sie auch wünschen müsse, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu beizutragen, um eine gütliche Lösung der Neuenburgerfrage herbeizuführen, sie doch nicht im Falle sei, den Unterhandlungsgrundlagen, welche in Paris vorgeschlagen worden, beizustimmen, weil diese Grundlagen auf eine Kenntniß der Absichten des Königs von Preußen hinzuweisen scheinen, welche Ihrer Majestät Regierung nicht besitze, und die Vorsicht in der Entschließung Ihrer Majestät Regierung gründe sich darauf, daß die Schweiz vorauszusetzen scheine, daß für den Fall einer Amnestirung der Gefangenen der König von Preußen auf seine Rechte auf Neuenburg verzichten werde.

Wenn nun die Regierung Ihrer Majestät dazu beigetragen haben sollte, den Bundesrath zu dieser Folgerung zu veranlassen, so würde sie etwas gethan haben, wozu sie nicht berechtigt gewesen, indem ihr von Seite der preußischen Regierung keinerlei Mittheilung zugegangen, welche

eine solche Folgerung rechtfertigen könnte, und sie sei auch gänzlich unbekannt mit den künftigen Absichten des Königs von Preußen. Sie sei ferne davon, behaupten zu wollen, daß die Freilassung der Gefangenen die Lösung der Frage nicht erleichtern und den König von Preußen nicht veranlassen würde, den Wünschen der Bundesregierung zu entsprechen; allein andererseits könne die Regierung Ihrer Majestät keinerlei Verpflichtung eingehen, noch irgend welche Zusicherung geben, daß dieß wirklich geschehen werde.

Wenn die Bundesregierung immerhin, in voller Berücksichtigung aller bezüglichen Verhältnisse, sich plötzlich entschließen sollte, die Gefangenen frei zu lassen, ohne sie vor Gericht zu stellen, so würde Ihrer Majestät Regierung, in Verbindung mit der französischen Regierung, sich verwenden, um den König von Preußen zu veranlassen, die Neuenburgerfrage nach den Wünschen der schweizerischen Eidgenossenschaft beizulegen und die Unabhängigkeit des Kantons anzuerkennen; jedoch halte die Regierung Ihrer Majestät es für ihre Pflicht, beiderseits, jener sowol als der Bundesregierung zu eröffnen, daß sie für den Erfolg der zu machenden Verwendungen nicht gutstehen könne und zur Zeit noch keine genügende Gründe habe, auf welche hin sie eine Zusicherung, betreffend den Erfolg, geben könnte.

Was sodann den Vorschlag des Bundesrathes betreffe, daß für den Fall einer Weigerung des Königs von Preußen, auf ein solches Verkommeniß einzugehen, die brittische Regierung ihre Zustimmung zum Londoner Protokoll zurückziehen möge, so könne die Regierung Ihrer Majestät zur Zeit keine Antwort darauf ertheilen und die Bundesregierung müsse bedenken, daß das Protokoll für die Parteien, welche dasselbe unterzeichnet haben, bindend sei.

Wir beauftragten unterm 5. Dezember unsern Minister in Paris, dem Herrn Grafen Walewsky, als Erwiderung auf die Note vom 26. November, wesentlich Folgendes zu eröffnen:

Wir seien dem Kaiser für die wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen, welche Se. Majestät für die Schweiz zu erkennen gebe, verbunden und verdanken insbesondere die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Neuenburgerkonfliktes.

Um so mehr müssen wir bedauern, der neuen Einladung der kaiserlichen Regierung um Freilassung der Gefangenen nicht entsprechen zu können. Die Erwägungen, welche uns dabei leiten, seien indessen der Art, daß auch die kaiserliche Regierung denselben ihre Berechtigung nicht versagen werde.

Das Begehren einer vorausgehenden unbedingten Freilassung der Gefangenen könne nur auf die Voraussetzung begründet werden, daß die Gefangenen sich keines Vergehens schuldig gemacht, die schweizerische Eidgenossenschaft ihnen gegenüber also im Unrechte, und der König von Preußen einzig und allein im Rechte sei.

Die Eidgenossenschaft könne aber diese Voraussetzung nicht zugeben; sie könne nicht anerkennen, daß ihre Stellung zu den Insurgenten vom 3. September nur auf thatsächliche Macht und nicht auf wohlbegründetes Recht sich stütze.

Ohne die rechtliche Seite der Neuenburgerfrage näher erörtern zu wollen, berühren wir nur, daß durch die Wienerkongressakte der Kanton Neuenburg mit der Schweiz vereinigt, und daß in der besondern Vereinigungsakte zwischen diesem Kanton und dem eidg. Bunde der Kanton in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft von dem auswärtig residirenden Fürsten vollständig emanzipirt worden sei, indem die Theilnahme des Kantons an den eidg. Angelegenheiten, die Stimmgebung an der Tagsatzung, überhaupt die ganze Stellung zum Bunde nur von der in Neuenburg residirenden Regierung abhängig gemacht werde. Der Kanton Neuenburg sei allen Bestimmungen der eidg. Bundesakte beigetreten, selbst derjenigen, welche festsetze, daß es in der Schweiz keine Untertanenlande mehr gebe, und daß die Regierung nicht mehr das Vorrecht einzelner Personen oder Stände sein könne.

Zum Abschlusse dieser Vereinigungs- und Emanzipationsakte habe der Fürst von Neuenburg ausdrücklich seine Ermächtigung erteilt. Der Kanton Neuenburg habe fortan in seinen Verhältnissen zum Bunde den andern Schweizerkantonen völlig gleich gestanden, und auch er habe zu dem von der Tagsatzung am 27. Dezember 1830 proklamirten Grundsätze der freien Selbstkonstituierung der Kantone gestimmt.

Gestützt auf diese Verträge und Akte und die an jene sich anschließende konsequente Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in der Schweiz, seien die Hoheitsrechte des Bundes gegenüber dem Kanton Neuenburg rechtlich gleich fest begründet, wie gegenüber jedem andern Kanton. Der Bund habe das Recht und die Pflicht für Aufrechterhaltung der Verfassungen und der ungestörten Ordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu sorgen. Der Kanton Neuenburg sei von der Herrschaft dieser Prinzipien nicht ausgenommen.

Würde die Schweiz dem Begehren um vorgängige und unbedingte Freilassung der Gefangenen entsprechen, so wäre dieß einem Aufgeben dieser bundesrechtlichen Stellung gegenüber dem Kanton Neuenburg und einem Verzicht auf die Ausübung ihr zustehender Hoheitsrechte gleich zu achten. Von keinem Staate, dessen Selbstständigkeit anerkannt werde, könne ein solches Aufgeben seiner Rechte verlangt werden. Selbst bei der Annahme, daß dem Könige von Preußen Rechte auf Neuenburg zustehen, sei dieß von der Schweiz nicht zu erwarten; denn auch bei dieser Voraussetzung müßte wenigstens das zugestanden werden, daß eben sowol der Schweiz sehr bedeutungsvolle Rechte neben denjenigen des Fürsten zustehen. Es hieße aber die gleiche Stellung der Parteien ganz verkennen, wenn der Schweiz zugemuthet würde, auf die ihr zustehenden Rechte zu verzichten, ohne daß gleichzeitig von der andern Seite irgend eine Konzeßion in Aussicht gestellt würde.

Die Versicherung, welche die kaiserliche Regierung für den Fall gebe, daß die Schweiz zur Freilassung der Gefangenen sich entschliesse, seien wir bereit, in vollem Maße zu würdigen; allein wir hätten uns überzeugen müssen, daß, so offen wir unsererseits über die nähern Bedingungen eines eventuellen Uebereinkommens uns ausgesprochen, von Seite des Königs von Preußen das Gleiche nicht geschehen sei, sondern wie es scheine, selbst gegenüber der kaiserlichen Regierung dießfalls die größte Zurückhaltung beobachtet werde. Wir seien deßhalb berechtigt, Zweifel zu hegen über die wirklichen Absichten des Königs und müßten mit Grund befürchten, daß ein definitives Uebereinkommen nur zu leicht an Bedingungen scheitern könnte, die von Seite des Königs an seine Verzichtleistung geknüpft werden.

Ein größeres Vertrauen in die vom König erteilten Zusicherungen wäre nur dann möglich, wenn der Kaiser der Franzosen die Bedingungen kennen würde, welche der König zu stellen beabsichtige, und wenn der Kaiser erklären könnte, diese Bedingungen seien mit einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs nicht im Widerspruche.

Nach Allem müsse aber bezweifelt werden, daß der Kaiser diese Bedingungen kenne, und die Schweiz müsse um so mehr verlangen, hierüber im Klaren zu sein, als sich theils in dem Zirkular des Königs an die deutschen Staaten, theils in der jüngsten Thronrede gerade eine den Aussprüchen der Schweiz ertgegengesetzte Tendenz kund gebe.

Es sei uns die Freilassung der Gefangenen auch als ein Akt der Großmuth anempfohlen worden. Allein abgesehen davon, daß ein besonderer Grund nicht vorhanden sei, Großmuth statt Gerechtigkeit zu üben, würde unter den obwaltenden Umständen die Freilassung in der ganzen Welt nicht als eine Handlung der Generosität, sondern als ein Akt der Schwäche und Einschüchterung beurtheilt werden.

Endlich walte noch die Rücksicht ob, daß die unbedingte Freilassung der Gefangenen eines der höchsten politischen Prinzipien der Schweiz verletzen würde, nämlich das Prinzip, daß Gesetz, Recht und Gerechtigkeit für Jedermann, sei er reich oder arm, vornehm oder gering, gleiche Geltung habe.

Wir bitten Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe! auf diese inhaltschwere Eröffnung an die kaiserliche Regierung, zu der wir unsern Minister in Paris ermächtigten, noch einen Blick zu werfen und dabei folgenden Gesichtspunkt in's Auge zu fassen:

Der König von Preußen hat allerdings seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen ausgesprochen, sobald vorgängig von der Schweiz die Freilassung der Gefangenen verfügt worden sei; allein er hat auch nicht mit einem Worte der Grundlage erwähnen lassen, auf welcher die Unterhandlungen zu pflegen wären, oder der Bedingungen, an die eine Verzichtleistung auf die behaupteten Rechte geknüpft werden sollte.

Wir gaben auch hier nach und bestanden nicht weiter auf einer unmittelbaren Mittheilung jener Bedingungen an uns; wir begnügten uns

vielmehr damit, daß die Konditionen dem Kaiser der Franzosen zur Kenntniß gebracht würden. Wir giengen aber auch noch einen Schritt weiter und verlangten nicht einmal, daß der Kaiser der Franzosen die ihm kund gewordenen Bedingungen uns mittheile, sondern wir begnügten uns mit der kaiserlichen Zusicherung, daß diese Bedingungen mit der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs in Uebereinstimmung stünden und nichts enthalten, das der Ehre der Schweiz zu nahe trete.

Angesichts dieser Thatfachen dürfen wir wohl die Frage an Sie und an die Welt richten, ob wir uns nicht auf das Minimum dessen beschränkt haben, was ein selbstständiger Staat, der sich nicht mit gebundenen Händen seinem Gegner überliefern will, zu fordern berechtigt ist. Angesichts dieser Thatfachen, welche bis jetzt noch mit dem Schleier des diplomatischen Geheimnisses verhüllt waren, wagen wir es, an Sie und an die Welt die Frage zu richten, ob uns mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß wir eigenwillig vorgegangen und guten Rätthen verschlossen gewesen seien, oder ob nicht in unsern Konzessionen der vollständige Beweis geliefert sei, daß wir uns zu einer friedlichen und gütlichen Ausgleichung bereit finden lassen wollen, so weit dieß nur irgend, unbeschadet der Ehre und der Rechte der Eidgenossenschaft wie des Kantons Neuenburg, geschehen kann.

Doch auch hiebei sind wir nicht stehen geblieben; vielmehr versuchten wir noch einen Schritt, um den Konflikt einer friedlichen Lösung entgegen zu führen.

Wir schrieben unterm 10. Dezember unserm Minister in Paris, die Neuenburgerfrage stehe jetzt in einem Stadium, wo der Versuch gemacht werden dürfte, ob eine Erledigung derselben auf dem Wege direkter Unterhandlungen zwischen der Schweiz und dem König von Preußen erzielt werden könnte, zumal auch in höhern Kreisen Berlins man einer Ausgleichung nicht abgeneigt zu sein scheine. Die Prozeßverhandlungen werden hier voraussichtlich erst gegen Mitte Januars beginnen können, so daß ein Uebereinkommen vorher noch möglich wäre. Seien einmal die öffentlichen Verhandlungen gepflogen und die Urtheile gefällt, so werden die Parteien viel weiter aus einander stehen und die Anknüpfung direkter Unterhandlungen weit schwieriger sein.

Eine Abordnung von unserer Seite nach Berlin wäre aber ein so bedeutungsvoller Schritt des Entgegenkommens, daß wir uns zu demselben nicht entschließen könnten, ohne vorher die Absichten des Königs in Beziehung auf die zu erwartende Aufnahme einer Abordnung und ohne die Grundlage der Unterhandlungen wenigstens offiziös zu kennen.

Wir beauftragten unsern Minister, dem in Paris residirenden preussischen Gesandten vertraulich zu eröffnen, daß wir unsererseits geneigt seien, in direkte Unterhandlungen zu treten, bei denen wir als Endziel die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs im Auge hätten. Wenn der König bereit sei, auf Unterhandlungen in diesem Sinne einzugehen, so

werden wir, wenn Se. Majestät es wünsche, einen Abgeordneten nach Berlin entsenden, um dort das Uebereinkommen offiziell zu unterhandeln.

Schon unterm 14. Dezember meldete uns unser Minister in Paris, der preussische Gesandte habe ihm erklärt, es sei ihm nicht möglich, von dem Minister der Schweiz eine Mittheilung entgegen zu nehmen; er werde inzwischen privatim in Berlin anfragen, ob man geneigt sei, die Zeit, bevor der Prozeß beginne, zu benutzen, um ein Uebereinkommen zwischen beiden Parteien zu treffen. Eine Erwiderung hierauf ist vom Grafen Hasfeld an unsern Minister nicht mehr erfolgt. Dagegen war der Gesandte einer andern Macht in den Stand gesetzt, uns die definitive Erklärung abzugeben, daß eine herwärtige Abordnung in Berlin allerdings empfangen werden würde, jedoch nur in sofern, als vorerst die Freilassung der Gefangenen vollzogen sein würde; eine Eröffnung, mit welcher eine andere, ohne unser Zuthun durch Privatvermittlung eingekommene völlig gleichlautend ist.

So war die Lage der Dinge, als mit Note d. d. Sigmaringen, 16. Dezember, der königlich preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft, Herr v. Sydow, die Mittheilung machte, daß er von seinem Souverän angewiesen sei, seine amtlichen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden abzubrechen. In Uebereinstimmung hiermit stelle auch die königl. Gesandtschaftskanzlei zu Bern gleichzeitig ihre amtlichen Funktionen ein.

Es schien nun der Zeitpunkt gekommen zu sein, um die Bundesversammlung einzuberufen und ihr die weitem Verfügungen anheim zu geben.

Wir ermangeln nicht, hier noch darauf hinzuweisen, daß wir, um die schwebende Frage möglichst nach allen Seiten zu beleuchten, eine Denkschrift haben ausarbeiten lassen, welche sowol die historischen als die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Beurtheilung des Gegenstandes angelegt werden müssen, einläßlich erörtert. Diese Denkschrift ist den sämmtlichen europäischen Regierungen, so wie dem Kabinete in Washington mitgetheilt worden, und auch sonst war man bestrebt, derselben im In- und Auslande eine größere Verbreitung zu verschaffen.

Das Memorial wird auch Ihnen ausgetheilt werden, und um oft Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, erlauben wir uns, Sie auf das Schlußkapitel ganz besonders hinzuweisen, indem dasselbe die rechtliche Anschauungsweise, von der wir glaubten ausgehen zu sollen, ausführlich entwickelt.

Gestatten Sie uns, Lit., daß wir Ihre Blicke auf eine andere, nicht minder wichtige Seite, die uns sehr in Anspruch nehmen mußte, hinlenken, nämlich auf die militärischen Vorbereitungen.

Schon die Klugheit ließ es als rathsam erscheinen, in dieser Beziehung auf der Hut zu sein. Unser Militärdepartement war daher, wenn auch vorerst nur im Stillen, eifrig bemüht, die Wehrkraft der Schweiz so zu vervollständigen, daß sie einem Aufrufe der Behörden zu entsprechen vermöchte. Die Kantone wurden eingeladen, allfällige Lücken zu ergänzen

und etwa noch rückständige Truppenorganisationen zu vollenden. Eine Anzahl höherer Stabsoffiziere wurde in die Bundesstadt einberufen, um unserm Militärdepartement als Kriegsrath an die Hand zu gehen. Eine Eintheilung des Bundesheeres wurde vorbereitet und von uns genehmigt; dieselbe ist dieser Tage dem Druke übergeben worden. Nach und nach wurden aber die Verhältnisse schwieriger und drängender. Nicht nur war aus den öffentlichen, besonders aus den deutschen Blättern zu ersehen, daß Preußen mit dem Gedanken an ein feindliches Vorgehen gegen die Schweiz sich beschäftigt, sondern es wurde uns auch von offizieller Seite mitgetheilt, daß Preußen wirklich schon zwei Armeekorps mobil gemacht habe, oder doch wenigstens demnächst mobilisiren werde, und daß es für den Durchpaß seiner Truppen mit den betreffenden süddeutschen Staaten unterhandle. Von verschiedenen Seiten giengen dießfalls dringende Warnungen hier ein, indem die Mobilisirung der preussischen Kriegsmacht auf den Anfang des nächsten Januars in Aussicht gestellt ward.

Wir mußten uns vergegenwärtigen, daß Preußen einen hohen Werth darauf lege, seine Intervention vor der Beurtheilung wirksam zu machen. Wir mußten uns ferner vergegenwärtigen, daß Preußen auf die Zeit, wo die Bundesversammlung zusammen treten werde, ein Armeekorps an unsere Gränze vorschoben könnte, um auf die Verathungen der Bundesbehörden einen unstatthaftern Einfluß auszuüben.

Endlich wissen Sie, daß immer davon die Rede war und ist, daß Preußen einzelne vorgeschobene Gebietstheile der Schweiz als Pfand in Besitz nehmen wolle; wir durften daher nicht erwarten, daß vorgängig eine übliche Kriegserklärung an uns gelangen würde, vielmehr mußten wir auf einen Ueberfall uns gefaßt halten.

Erwägt man nun, wie schnell in Folge der außerordentlich günstigen Verkehrsmittel ein Heer auch aus entferntesten Standquartieren an unsere Gränze vorgerückt werden kann, so mußte die Gefahr für die Schweiz als nahe liegend angesehen werden, und wir durften mit unsern Rüstungen im größern Maßstabe länger nicht zuwarten, wollten wir nicht die große und schwere Verantwortlichkeit auf uns laden, daß wir durch die Ereignisse uns hätten überraschen lassen, und daß wir das Vaterland in die Lage versetzt, in welcher es ihm unmöglich gewesen, zur Wahrung seiner heiligsten Güter erfolgreichen Widerstand zu leisten. Wir luden daher unterm 18. Dezember die hohen Stände ein, sowol den Bundesauszug, als die Reserve und die Landwehr in solchen Stand zu setzen, daß dar-über ohne weiters im Interesse des Vaterlandes verfügt werden könne, und allfällige Mängel und Lücken, sei es im Personellen oder im Materiellen, sofort zu ergänzen, wo solche etwa zu Tage treten sollten.

Wir luden die Kantonsregierungen am 19. Dezember ferner ein, eine rasche Ergänzung ihrer Offizierskader anzuordnen und sich bezüglich der zu stellenden Pferde so in Bereitschaft zu setzen, daß diese Pferde auf erstes Verlangen in guter Qualität geliefert werden können. Endlich machten wir den Ständen am 20. die Mittheilung, daß wir, um auf alle

Eventualitäten gefaßt zu sein und um uns nicht durch die Ereignisse überraschen zu lassen, die Aufstellung von zwei Divisionen beschlossen haben.

Es sind die Divisionen Nr. 3, unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Doyat, und Nr. 5, unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Ziegler.

Unser Militärdepartement wurde mit dem Zusammenzuge dieser Divisionen, so weit die Truppen zum Bundesauszuge gehören, beauftragt, und binnen Kurzem wird dieser Auftrag vollzogen sein.

Am gleichen Tage (20. Dez.) wurden die Stände eingeladen, alle ihre Truppen, welche zum Bundesauszuge und zur Bundesreserve gehören, unverweilt auf das Piket zu stellen, damit, wenn das Wohl des Vaterlandes es erheische, über alle diese Wehrkräfte verfügt werden könne. Seither haben wir ferner die Aufstellung der Stäbe der Divisionen Nr. 1, 2, 4, 6 und 8 verfügt.

Es gereicht uns nun zur hohen Befriedigung, Ihnen schon jetzt die Mittheilung machen zu können, daß alle diese Anordnungen von Regierungen wie von dem Volke so aufgenommen worden sind, wie es sich von der Hochherzigkeit der schweizerischen Nation nur erwarten ließ. Wir haben in dieser Beziehung die unzweideutigsten, ja rührendsten Beweise von Hingebung und Opferbereitwilligkeit erhalten. Die freudige Jugend wie das gereifere Alter waren gleichmäßig bereit, dem Rufe des Vaterlandes willige Folge zu leisten. Die gleiche heilige Begeisterung hatte alle Klassen der Bevölkerung ergriffen, und aus allen Theilen des Vaterlandes giengen die unzweideutigsten Beweise ein, daß man des Vaterlandes Bedrängniß zu würdigen wisse und daß die Eidgenossenschaft auf warme Herzen und kräftige Arme zählen könne. Eine Reihe älterer Militär hat sich in anerkennenswerther Weise wieder zu unserer Verfügung gestellt, und die Studierenden auf Hochschulen und Akademien verlangen nach Organisation, und begehren die Mühen und Gefahren der eidgenössischen Wehrmänner zu theilen.

Das Schweizervolk erkennt, daß vielleicht die Stunde ernster Prüfung naht; es sieht diesem Moment mit Ruhe, aber ohne zu provoziren entgegen, und in dieser würdevollen Haltung erblicken wir eine wahrhaft hehre Kundgebung. Das Schweizervolk erkennt seine providentielle Bestimmung; es fühlt, daß es sich um seine Freiheit, um sein Selbstkonstitutionsrecht, vielleicht um seine Existenz handelt, und es ist daher bereit, zur Schirmung dieser heiligen Pfänder, zur Wahrung dieses Erbgutes seiner edeln Vorfahren Alles auf den Altar des Heimathlandes niederzulegen.

Unmittelbar nachdem bekannt geworden war, daß der Bundesrath zu ernstlichen Rüstungen geschritten sei, und nachdem auch von einzelnen Kantonen ähnliche Beschlüsse erfolgten, welche für die entschlossene Stimmung des Volkes den vollgültigsten Beweis lieferten, wurden von der Diplomatie neue Vorschläge gemacht, die den Anschein gaben, als ob doch noch zu einer friedlichen Lösung der Frage ein Ausweg gefunden werden sollte. Die sämmtlichen in Bern residirenden Gesandten ließen nämlich schon am

20. Dezember bestimmte Anträge an uns gelangen, welche dann in Folge von Unterhandlungen in nachstehender Weise präzisirt wurden.

Da die Angelegenheit von Neuenburg bis jetzt nur der Gegenstand isolirter Schritte der verschiedenen Gesandtschaften gewesen sei, so hätten die sämmtlichen in Bern befindlichen Gesandten es für angemessen erachtet, einen Kollektivschritt gegenüber dem Bundesrathe zu thun, um demselben sammethaft die bestimmte Zusicherung zu geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft ihrer Souveränetätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre respektiven Regierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Majestät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbands.

Eine sorgfältige Prüfung dieser Proposition brachte uns zu der Ueberzeugung, daß wir keine Ursache hätten, dieselbe von der Hand zu weisen; denn einerseits mußte das in Aussicht gestellte Zusammenwirken aller Mächte, namentlich der Unterzeichner des Londoner Protokolles, ein großes moralisches Gewicht zu Gunsten der Schweiz in die Waagschale legen, und es war in jenem Zusammenwirken ein bedeutungsvolles Pfand dafür gegeben, daß die Schweiz den bis jetzt angestrebten Zweck wirklich noch erreichen würde. Auf der andern Seite war es von Wichtigkeit, daß in der Proposition die Hoheitsrechte der Schweiz ausdrücklich anerkannt waren, während bekanntlich die Jurisdiktion der Eidgenossenschaft über die Neuenburger-Gefangenen hatte in Zweifel gezogen werden wollen.

Die Anerkennung dieser Jurisdiktion fand sodann in der Weise statt, daß an die Schweiz von daher keinerlei Zumuthungen gestellt wurden, sondern, daß es ihr überlassen blieb, davon den ihr angemessen scheinenden Gebrauch zu machen, indem die Proposition sich lediglich dahin vernehmen ließ, daß die Mächte kollektiv ihre guten Dienste eintreten lassen wollten, sofern die Schweiz kraft ihrer Souveränität die Niederschlagung des Prozesses verfügen würde.

Endlich beton.n wir es als ein für die Schweiz günstiges und erwünschtes Moment, daß auch die Gesandtschaften der Vereinigten Staaten Nordamerika's sich bereit erklärte, jener Kollektivzusicherung sich anschließen zu wollen.

Wir gaben daher die Erklärung ab, der Bundesversammlung vorzuschlagen, es wolle dieselbe, kraft der Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft, beschließen:

- 1) Der Prozeß wegen des Aufstandsversuches in Neuenburg vom 2. auf den 3. September laufenden Jahres ist niedergeschlagen;
- 2) die in Haft befindlichen Angeklagten sind freigelassen; jedoch haben sie bis zum Zustandekommen einer definitiven Uebereinkunft wegen der Neuenburgerfrage (aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung) den Kanton Neuenburg zu verlassen.

Es versteht sich, daß die Gesandtschaften, welche jene Proposition

stellten, zur förmlichen Erlassung der Kollektivnote vorerst die Autorisation ihrer Regierungen einholen mußten.

Hier aber erfüllten wir eine angenehme Pflicht, indem wir unsere volle Anerkennung aussprechen für das Wohlwollen, welches in jenem Ausgleichungsvorschlage sich kund gegeben hat, und für das Wohlwollen, mit welchem verschiedene diplomatische Vertreter des Auslandes durch ihre Bemühungen für das Zustandekommen der Kollektivnote an den Tag gelegt.

Die daherigen Schritte hatten den erwarteten Erfolg nicht; die Kollektivnote kam nicht zu Stande, indem einzelne Mächte die nachgesuchte Autorisation, derselben beizutreten, glaubten verweigern zu sollen.

Wir müssen endlich noch mit einigen Worten auf diejenigen Vorkehrungen zu sprechen kommen, welche wir in der Absicht getroffen haben, der Eidgenossenschaft auf alle Fälle hin die erforderlichen Geldmittel zu sichern. Es war natürlich dringend geboten, diesem Gegenstande unsere ernste Aufmerksamkeit zu widmen, da ohne die nöthigen finanziellen Mittel alle kriegerischen Rüstungen ihren Werth verlieren.

Wir können Ihnen bereits jetzt schon die Mittheilung machen, daß uns in Aussicht gestellt ist, zu nicht ungünstigen Bedingungen ein Anleihen von 12 Millionen im Auslande zu kontrahiren. Unser Departement ist ferner beauftragt, sich auf andern Plätzen um ein zweites Anleihen umzusehen. Ein Anleihen konnten wir freilich fest nicht abschließen, weil diese Befugniß nach der Verfassung lediglich den gesetzgebenden Räthen zusieht. Allein die Einleitungen sind, wie Sie sehen, getroffen; das Weitere geben wir Ihrem Ermessen anheim.

Noch müssen wir Sie auf ein Kreis Schreiben aufmerksam machen, zu dem wir noch in den jüngsten Tagen veranlaßt worden sind. Wir vernahmen nämlich von verschiedenen Seiten, daß Espione das Land durchziehen, in der Absicht, dessen Vertheidigungsmittel zu erforschen und durch allerhand Gerüchte Zwietracht und Muthlosigkeit zu pflanzen. Ferner sollen sogenannte Agents provocateurs sich häufig an fremde, besonders an politische Flüchtlinge wenden, um diese zu revolutionärem Handeln in ihrer Heimath zu bestimmen.

Wir luden daher die Stände ein, ihren Polizeien die größte Wachsamkeit, so wie energisches Einschreiten gegen solche Individuen anzuzufehlen.

Eben so nothwendig schien es uns aber auf der andern Seite, so viel an uns, zu verhindern, daß durch Fremde von unserm Gebiete aus gefährliche Umtriebe gegen auswärtige Staaten angezettelt würden. Wir sollen durch unser Verhalten zeigen, daß unsere Sache eine nationale, daß die Vertheidigung unsers Rechtes eine ehrenhafte ist, und daß wir durch die That die Beschuldigung zurückweisen, fremden demagogischen Zwecken zu dienen. Deshalb haben wir die Stände eingeladen, einen allfälligen Zubrang neuer politischer Flüchtlinge nicht zu dulden, die vorhandenen sorgfältig zu überwachen und denselben anzuzeigen, daß sie sich

Aer politischen Manifestationen und geheimen Antriebe zu enthalten haben, widrigenfalls sie mindestens sofort ausgewiesen werden müßten.

Endlich sprechen wir gegen die Kantonsregierungen den Wunsch aus, allen Einflust zu verwenden, daß die schweizerische Presse die Lage ernst und würdig bespreche, und gemeine Beschimpfungen oder polternde Herausforderungen verschmähe.

Wir haben nun in gedrängter Kürze, und so gut es Zeit und Umstände erlaubten, Ihnen die Geschichte dieser Unterhandlungen wegen der Neuenburgerfrage seit Ihrer letzten Session dargelegt. Sie sehen, daß der Standpunkt so zu sagen immer der gleiche ist. Von Preußen wird die vorgängige, bedingungslose Freigebung der gefangenen Insurgenten verlangt, worauf dann eine Unterhandlung folgen soll. Wir dagegen erklärten und erklären uns bereit, auf die Niederschlagung des Prozesses anzutragen, wenn gleichzeitig die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande ausgesprochen würde, oder wenn uns wenigstens Garantien gegeben werden, welche die Erreichung jenes Zweckes zu sichern geeignet sind. Wir glauben von dieser Bedingung nicht abgehen zu dürfen und zu können, ohne das Selbstkonstitutionsrecht und das Hoheitsrecht der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Wir haben das Bewußtsein, unsererseits kein Mittel unversucht gelassen zu haben, welches, ohne die Schweiz zu demüthigen, eine gütliche und friedliche Ausgleichung herbeiführen könnte. Ruhig stellen wir unsere Handlungsweise Ihrer Beurtheilung anheim und haben die Zuversicht, daß, komme was da wolle, die unparteiische Geschichte uns dereinst werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Gestatten Sie, daß wir die verschiedenen Stadien, welche die Unterhandlung bis jetzt durchlaufen hat, noch einmal kurz und übersichtlich zusammenfassen.

Die preußische Gesandtschaft verlangte zuerst eine bloß vorläufige, dann eine unbedingte Freilassung der Neuenburger-Gefangenen; dann bevorwortete auch die französische Gesandtschaft diese Freilassung. Wir erwiderten darauf, daß wir bereit seien, diese Freilassung vorzuschlagen, wenn eine bestimmte Zusicherung in Beziehung auf die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs folge.

Als zweites Stadium bezeichnen wir die in der Botschaft näher entwickelten Vermittlungsanträge Englands.

Unsererseits sprachen wir die Bereitwilligkeit aus, diese Anträge anzunehmen; dieselben wurden aber an Preußen gar nicht mitgetheilt, weil eine abschlägige Antwort vorauszusehen war.

Im dritten Stadium verlangte Frankreich die Freilassung der Gefangenen, wogegen es sich dann anheischig machen würde, das Möglichste zu thun, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung zu vermögen.

Aus den in der Botschaft näher dargelegten Gründen glaubten wir auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können.

Im vierten Stadium verlangte Preußen bedingungslose Freilassung der Gefangenen, worauf es dann zu Unterhandlungen bereit sein würde.

Wir hingegen erklärten ebenfalls diese Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen, jedoch könne die vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen nicht zugestanden werden.

Das fünfte Stadium ist der von uns gemachte Versuch, mit Preußen in direkte Verhandlung zu treten, was aber von dieser Macht ohne vorgängige Freilassung der Gefangenen abgelehnt worden ist.

Als sechstes Stadium bezeichnen wir die projektirte Kollektivnote, auf die wir eingehen wollten, die aber in Folge Widerspruchs einzelner Mächte gescheitert ist.

Hier stehen wir am Ende unserer Berichterstattung, und es beginnt das Feld Ihrer hohen und bedeutungsvollen Wirksamkeit. Wir müssen nur noch, um jeden Zweifel zu heben und entgegenstehende Gerüchte auf das feierlichste zu widerlegen, die ausdrückliche und bestimmteste Erklärung abgeben, daß der Bundesrath in allen Hauptfragen mit vollständigster Einmüthigkeit vorgegangen ist, und daß er jeweilen mit gleicher Einstimmigkeit seine Beschlüsse gefaßt hat.

Möge eine gleiche Einstimmigkeit das schöne und glückliche Ergebnis Ihrer Berathungen sein!

Gott segne Ihre Entschlüsse; Gott walte schirmend über unser geliebtes Vaterland!

Die Anträge, die wir Ihnen zu stellen die Ehre haben, legen wir in dem folgenden Beschlusentwurfe nieder:

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,  
nach Anhörung des Berichtes des Bundesrathes,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage, in gleicher Weise wie bis dahin, zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

2. Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote, und die übrigen, von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weiteren Anordnungen zu treffen, um, im Falle eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das äußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Rechnung der Eidgenossenschaft, ein oder mehrere Geldanleihen, zusammen bis auf den Belauf von höchstens dreißig Millionen Franken, aufzunehmen und die Anleihekонтракte definitiv abzuschließen.

4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

---

Im Falle der Genehmigung obiger Anträge durch die beiden Rätthe beantragt der Bundesrath ferner die Wahl des Oberbefehlshabers der aufgestellten und allfällig noch weiter aufzustellenden Truppen, so wie des Chefs des Stabes durch die vereinigte Bundesversammlung.

Endlich erlaubt sich der Bundesrath den Wunsch auszusprechen, es möge, mit Rücksicht auf die ernste Lage des Vaterlandes, die Bundesversammlung nach Beendigung ihrer Berathung sich nicht auflösen, sondern nur sich vertagen.

---

Wir benutzen schließlich diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. Dezember 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöpf.**

---

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg. (Vom 26. Dezember 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	68
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1856
Date	
Data	
Seite	741-762
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 093

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.